

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Leeseringen e.V.“ im folgenden „Förderverein“ genannt. Der Sitz des Fördervereins ist Estorf, OT Leeseringen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§2 Zweck

- Der Vereinszweck besteht in der Pflege des Feuerwehrwesens im Ortsteil Leeseringen, in der Förderung des Feuerschutzes, Kunst, Kultur, der Brandschutzaufklärung und der Brandschutzerziehung. Der Verein unterstützt und fördert insbesondere die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Leeseringen auf diesen Gebieten. Im Bereich der Kinder- und Jugendpflege fördert und unterstützt der Verein die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
1. Finanzielle Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr sind nur über den Träger Samtgemeinde Mittelweser abzuwickeln.

- Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, für die o.a. Ziele in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden fördernd, aufklärend und werbend Stellung zu beziehen, sowie durch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verbreitung dieses Gedankengutes beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von

4. Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1. genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§4 Mitgliedschaft

Dem Förderverein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.

Als ordentliche Mitglieder:

- aktive und passive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ,Ortswehr Leeseringen

1. Als fördernde Mitglieder:

- volljährige natürliche Personen
- juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts die die Zwecke des Fördervereins regelmäßig fördern.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluß des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

2.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat eines Kalenderjahres.

Ein Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und teilt ihm anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Förderverein.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag.

2. Die fördernden Mitglieder entrichten einen Förderbeitrag, der jährlich 25,00 Euro nicht unterschreiten sollte.

§6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind: -der Vorstand -die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei

2. Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt,

3. jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so

4. beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.

7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder

8. anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand arbeitet im Sinne der Satzung -er beschließt über alle wesentlichen

9. Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. -er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare

10. Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der

11. Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt diese durch.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom

13. Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: -Wahl des Vorstandes -die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 6 Nr.1 dieser Satzung - Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenberichtes und des
3. Kassenprüfungsberichtes -Entlastung des Vorstandes -Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, (ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus) - Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge -Ernennung von Ehrenmitgliedern.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich
4. eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung
5. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie wie unter Nr. 4 einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die
7. Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht
8. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung schriftlich dem Widerspruchsführers mit.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt

1. Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt

2. das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Mittelweser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der im § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtungen, zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 01.09.2003 in Estorf, Gemeinschaftshaus Leeseringen beschlossen und am 19.03.2012 geändert.